

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Roche Diagnostics GmbH
Nonnenwald 2
82377 Penzberg

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Ihr Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den
Betrieb eines neuen Chemieproduktionsgebäudes (Gebäude 444)
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg**

Anlagen
genehmigter Plansatz
Kostenrechnung
Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Antrag vom 28.04.2015, ergänzt mit Schreiben vom
13.05.2015 und 03.06.2015, überprüft und erlassen folgenden

B e s c h e i d :

I.

1. **Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG:**

Sie erhalten nach Maßgabe der in Nr. III festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Chemieproduktionsgebäudes (Gebäude 444) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg.



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Verein. Sparkassen Weilheim
BLZ: 703 510 30, Kto.: 1032
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau
BLZ: 734 514 50, Kto.: 356
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1SOG

**Natur- und
Umweltschutz-
verwaltung**

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Wernberger
Zimmer Nr.: 204
Tel.: (0881) 681-1321
Fax: (0881) 681-2296
k.wernberger@
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
05.01.2016

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1711.020

Ihr Schreiben vom:
28.04.2015

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Diese Genehmigung beinhaltet:

- die bauordnungsrechtliche Genehmigung
- das wasserwirtschaftliche Einvernehmen

2. Planunterlagen:

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 05.01.2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- **1. Allgemeine Angaben (Ordner 1 Register 1)**
 - Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers (1.1), Standort der Anlage (1.2), Antragsgegenstand (1.3), Kurzbeschreibung des Vorhabens (1.4), Umwelt-Audit (1.5), Investitionskosten (1.6), Geplanter Baubeginn / geplante Inbetriebnahme (1.7), Verzeichnis aller Anlagen zum Antrag gem. BImSchG (1.8) und Anlagen
- **2. Umgebung und Standort der Anlage (Ordner 1 Register 2)**
 - Beschreibung des Standorts / Geologisches Gutachten (2.1), Bebauungsplan (2.2), Luftbilder (2.3), Auszug Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:1.00 (2.4)
- **3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Ordner 1, Register 3)**
 - Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (3.1), Baubeschreibung / Beschreibung Nutzung der einzelnen Räume (3.2), Übersicht Anlagenparameter (3.3), Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage Teil 1 (3.4), Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse) im Maßstab 1:50 (3.5; Ordner 2, Register 3), Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage Teil 2 (3.4; Ordner 3, Register 3), Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage Teil 3 (3.4; Ordner 4, Register 3)
- **4. Luftreinhaltung (Ordner 4, Register 4)**
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (4.1), Angaben Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (4.2), Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen luftfremder Stoffe (4.3)
- **5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder (Ordner 4, Register 5)**
 - Angaben zu den Lärmemissionen jeder relevanten Emissionsquelle(5.1), Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen (5.2), Zeitliches Auftreten Lärmemissionen (5.3), Schallschutzmaßnahmen (5.4), Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm (5.5), Berichte über Messungen, insbesondere zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm (5.6), Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens (5.7), Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichen Auftretens, zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen (5.8)

- **6. Anlagensicherheit (Ordner 4, Register 6)**
 - Anlagensicherheit (6.1), Angaben zur 12. BImSchV; Störfallverordnung (6.2)
- **7. Abfälle; einschließlich anlagenspezifischer Gewässer (Ordner 4, Register 7)**
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen (7.1), Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können (7.2), Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen (7.3), Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege (7.4)
- **8. Energieeffizienz (Ordner 4, Register 8)**
- **9. Ausgangszustand des Anlagengrundstückes (Ordner 4, Register 9)**
- **10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen (Ordner 5, Register 10)**
 - Objektbeschreibung (10.1), Vorlageberechtigung (10.2), Versicherungsnachweis (10.3), Bauantrag (10.4), Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs (10.5), Baubeschreibung (10.6), Betriebsbeschreibung (10.7), Auszug Flurkarte (10.8), Bauzeichnungen (10.9), Werksplan Übersicht 1:500 (10.9.1), Lageplan Abstandsflächen 1:200 (10.9.2), Lageplan Entwässerung 1:100 (10.9.3), Grundrisse 1:100 (10.9.4), Dauchaufsicht 1:100 (10.9.5), Schnitte A-A, B-B 1:100 (10.9.6), Ansichten 1:100 (10.9.7), Flächenzusammenstellung und BRI nach DIN 277 (10.10), Berechnung Grund- und Geschossflächenzahl (10.11), Erklärung zum Stellplatznachweis (10.12), Erklärung zum Brandschutznachweis (10.13), Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (10.14), Wärmeschutznachweis nach EnEV (10.15), Nachbarunterschriften (10.16)
- **11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (Ordner 6, Register 11)**
 - Arbeitsschutz (11.1), Maßnahmen Arbeitsschutz während des Betriebs (11.1.1), Maßnahmen Arbeitsschutz während der Bauzeit (11.1.2), Betriebssicherheitsverordnung, BetrSichV (11.2), Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV (11.2.1)
- **11. Anlagenlayouts Material- und Personalfluss(Ordner7,Register 11)**
- **12. Gewässerschutz (Ordner 7 Register 12)**
 - Erläuterung VAWS Dokumente (12.1), Erläuterungsbericht zur Umsetzung WHG (12.2), Übersicht Einsatzstoffe – Herstellverfahren (12.3), Anlageneinteilung nach VaWS (12.4), Layouts (12.5) und Anlagen

Soweit sich diese Unterlagen und die Festsetzungen in Nr. III dieses Bescheides widersprechen, gehen letztere vor.

3. Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.

4. Für diesen Bescheid setzen wir eine **Gebühr** in Höhe von **€ 106.675,80** fest. An **Auslagen** sind bislang € 486 für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt und € 240 für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim-Schongau, insgesamt **€ 726** angefallen. Die übrigen Auslagen werden erhoben, sobald sie bekannt sind.

II. **Genehmigungsumfang**

Die Anlage ist antrags- und beschreibungsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Anlagenbeschreibung und Standort:

Das neue Produktionsgebäude wird im Planquadrat 44 (östlich des Lehrlabors Geb. 441) mit der Gebäudenummer 444 errichtet (IE-Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht. Die tatsächliche bauliche Nutzung entspricht einem Industriegebiet (GI – § 9 BauNVO). Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich südöstlich im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes „Hochfeldstraße“ in ca. 850 m Entfernung, in ca. 900 m Entfernung südöstlich im Bereich des Reinen Wohngebietes „Heimstättensiedlung“, in ca. 930 m Entfernung südlich im Bereich des Reinen Wohngebietes „Oberanger“ sowie südwestlich in ca. 1 km Entfernung im Außenbereich.

Die Fa. Roche produziert u.a. diagnostische Testsysteme, um die unterschiedlichsten körpereigenen Stoffe, wie Enzyme und Proteine, in ihrer Konzentration nachzuweisen. Ein Teil der dafür erforderlichen chemischen Einsatzstoffe sollen im neuen Gebäude 444 hergestellt werden.

Neben üblichen chemischen Produktionsprozessen soll ein großer Teil des Gebäudes für eine Produktionsstraße zur Herstellung magnetischer Latexpartikel genutzt werden. Es handelt sich dabei um einen zentralen Einsatzstoff für das Elecsys-System, der bisher zugekauft wurde.

Für die magnetischen Latexpartikel sollen die Produktionsanlagen wie [REDACTED] und Labore in einem abgetrennten Produktionstrakt mit separater Zugangskontrolle untergebracht werden.

Für chemische Produktionsanlagen wie z.B. Reaktionskessel [REDACTED] [REDACTED] und Filtrier-/Trocknungsanlagen stehen noch Reserveflächen zur Anlagenerweiterung zur Verfügung.

Es wird ein fünfgeschossiges Gebäude (Keller, Erdgeschoss, vier Obergeschosse, Dachgeschoss), welches die Möglichkeiten der Kapazitätserweiterung nach Süden wie auch nach Westen hin bietet, errichtet. Die Höhe bis zur Oberkante Lüftungszentrale beträgt ca. 34 m. Das Gebäude wird an die werkseigene Fernwärmeversorgung angeschlossen.

III. Nebenbestimmungen

1. Luftreinhaltung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Das Produktionsgebäude 444 ist – soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind – als geschlossenes System zu errichten und so zu betreiben, dass betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine luftfremden Schadstoffe in die Umgebung abgegeben werden.

1.2 Emissionsbegrenzungen / Ableitung von Abgasen / Messung

1.2.1 Der Einsatz und die Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe sowie schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe ist unter Beachtung der Wirkungsstärke und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen.

1.2.2 Sämtliche lösemittelhaltigen Abgase und Dämpfe (wie z.B. aus Rührbehältern, Zentrifugen, Trocknern, Organischer Chromatographie, Freiarbeitsplätzen, Filtrationsgeräten, Lösemittelpumpen, Digestorien, Punktabsaugungen, Abluftwäscher) sind abzusaugen und der zentralen Abgasreinigungsanlage zuzuführen. Die im Änderungsbescheid für die Biochemica-Betriebe einschließlich Laborbereiche und zugehörigen Nebeneinrichtungen vom 28.02.2011 unter Nr. 1.2 genannten Emissionsbegrenzungen gelten analog.

1.2.3 Bei Ausfall der zentralen Abgasreinigungsanlage sind alle emissionsrelevanten Verfahrensschritte samt betroffenen Anlagenteilen unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Emissionsminimierung abzufahren.

- Es dürfen keine neuen emissionsrelevanten Reaktionen begonnen werden, ausgenommen hiervon sind Reaktionen in wässrigem Milieu ohne Lösungsmittel sowie Kristallisationen aus Wasser.
- Alle offenen Behälter und Mannlöcher sind mit den zugehörigen Deckeln zu verschließen und die vorhandenen Rückflusskühler sind anzuschalten.
- Es dürfen keine flüchtigen Substanzen, Lösungsmittel und lösungsmittelfeuchte Feststoffe ab- und umgefüllt werden.
- Die durchgeführten Arbeiten und Ansätze bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage sind im entsprechenden Formblatt zu dokumentieren. Das ist der jährlichen Dokumentation an das Landratsamt Weilheim-Schongau über die Verfügbarkeit der Abgasreinigungsanlage beizufügen.

1.2.4 Die Abluftvolumenströme aus Freiarbeitsplätzen, Digestorien und Punktabsaugungen sind beim Umgang mit lösemittelhaltigen Substanzen über die zentrale Abgasreinigungsanlage zu führen. Beim Umgang mit nicht flüchtigen bzw. nicht emissionsrelevanten Stoffen wie z.B.

wässrigen Lösungen oder Feststoffen erfolgt die Ablufführung über Dach unter Einhaltung folgender Bedingungen:

- Unterschreitung des Grenzwertes von 40 mg/m³ angegeben als Gesamtkohlenstoff am Gebäudeausgang 444
- Umschaltung der Ablufführung über Dach oder zur Abluftreinigungsanlage erfolgt nach Vorgabe der jeweiligen Produkt-Herstellvorschrift manuell durch den Bediener

Beide Prozessführungsvarianten (lösemittelhaltig an die Abluftreinigungsanlage; nicht emissionsrelevante Abluft über Dach) werden in einem Prozessleitsystem (elektronisches Betriebsbuch) dokumentiert.

Die Notumschaltung über Dach erfolgt automatisch bei einem Ausfall der Abgasreinigungsanlage oder Brandalarm im Gebäude 444. Die Dauer der Notumschaltung ist über das Störmeldesystem zu registrieren und zu dokumentieren.

1.2.5 Auftretende Staubemissionen im Gebäude 444 sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und mittels Feinstaubfilter zu reinigen. Der Gesamtstaubgehalt im gereinigten Abgas darf die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa), gemessen nach der Abgasreinigungseinrichtung.

Die Abluft des aus den Ebenen 300 und 400 sind jeweils über Gaswäscher zu reinigen.

1.2.7 Sämtliche Abluftströme – mit Ausnahme der über die AluRA gereinigten und dort abgeleiteten Abluft, sowie die Abluft der Abblaseleitungen des Blow Down Behälters sowie des BA-Havarietanks – sind mind. 1 m senkrecht über den höchsten Punkt des Gebäudes, entsprechend ca. 35 m über Erdgleiche zu führen.

Abluftkamine dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

1.2.8 Der Einbau weiterer Abgasöffnungen ist mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen. Abgasströme sind grundsätzlich senkrecht über Dach zu führen, eine seitliche Ableitung ist unzulässig.

1.2.9 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des neuen Chemieproduktionsgebäudes und dann wiederkehrend alle drei Jahre ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nr. 1.2.5. genannte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

1.2.10 Der Messtermin ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessung mitzuteilen.

- 1.2.11 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll den Anforderungen der Nr. 5.3.2.2. TA Luft sowie der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen.
- 1.2.12 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl (mindestens sechs) bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 1.2.13 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.
- Die Probenahmen und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenz-Messverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN-EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.
- 1.2.14 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- Der Messbericht soll dem Musteremissionsmessbericht (aktueller Stand siehe <http://www.bayern.de/lfu/index.html>) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.
- 1.2.15 Solange die Anlage in einem Umweltmanagementsystem nach EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS-Verordnung [**E**co **M**anagement and **A**udit **S**cheme]) an einem registrierten Standort einbezogen ist, können die Messberichte in die EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) eingefügt werden. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil der EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) muss dem Landratsamt Weilheim-Schongau in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Messberichte die dokumentieren, dass die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten sind, sind unaufgefor-

dert und unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau vorzulegen.

1.2.16 Die in Auflage 1.2.5. festgelegte Anforderung ist dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

1.3 Lagern, Umfüllen, Verarbeiten und Fördern von organischen Stoffen

1.3.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

1.3.2 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Emissionsminderung – Mineralölraffinerien) zu verwenden.

1.3.3 Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Flansche und ihre Verbindungen – Dichtungskennwerte und Prüfverfahren für die Anwendung der Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtungen; in der jeweils gültigen Fassung) [1] oder DIN EN 1591-1 (Flansche und Flanschverbindungen – Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung - Teil 1: Berechnungsmethode; in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591-2 (Flansche und ihre Verbindungen – Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung – Teil 2: Dichtungskennwerte; in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckrate von 10^{-5} kPa l/(s·m) ist durch Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Emissionsminderung – Mineralölraffinerien; in der jeweils gültigen Fassung) oder durch eine Garantieerklärung der Herstellerfirma vor Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau nachzuweisen.

Hinweis: Die Anforderungen der Richtlinie VDI 2290 (Emissionsminderung – Kennwerte für dichte Flanschverbindungen) insbesondere die Nr. 6 (Montage von Flanschverbindungen) sind bei der Auslegung und Montage von Flanschverbindungen zu beachten.

[1] Die DIN 28090-1 (Statische Dichtungen für Flanschverbindungen – Teil 1: Dichtungskennwerte und Prüfverfahren) ist zwar in der TA-Luft Nr. 5.2.6.3 Abs. 2 genannt, sie wurde jedoch ersetzt durch DIN EN 13555:2005

- 1.3.4 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen (z.B. Ventile oder Schieber) sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
- 1.3.5 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Emissionsminderung – Mineralölraffinerien) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- 1.3.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefahren werden.
- 1.3.7 Flanschverbindungen, Regenventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sind regelmäßig gemäß den Vorgaben der Hersteller, jedoch mindestens jährlich, auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Teile, deren Schädigung eine umwelt- oder sicherheitsrelevante Auswirkung hat, sind unverzüglich zu reparieren oder, soweit eine Reparatur nicht möglich ist, entsprechend zu ersetzen. Bei der Durchführung von Reparatur- bzw. Ersatzmaßnahmen ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- 1.3.8 Über alle aufgeführten Prüf- und Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Weilheim-Schongau auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3.9 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.
- 1.3.10 Beim Umfüllen von organischen Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung oder Unterspiegelbefüllung.
- 1.3.11 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- 1.3.12 Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

2. Lärmschutz

- 2.1 Weitergehende Auflagen zum Vorhaben bleiben vorbehalten. Sie können erst nach Vorlage einer durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle angefertigten schalltechnischen Prognose zur Schallabstrahlung der relevanten Lärmquellen formuliert werden. Diese Prognose ist spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des Bescheides vorzulegen.
- 2.2 Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme des neuen Chemieproduktionsgebäudes ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die in der o.g. schalltechnischen Prognose genannten Emissionspegel der relevanten Lärmquellen eingehalten werden.
- 2.3 Körperschallabstrahlende Maschinen und Geräte sind mittels elastischer Elemente (z.B. Federn, Gummi- und Metallelemente, Kork u. dgl.) von luftabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 2.4 Ins Feie führende Tore, Türen und Fenster von Räumlichkeiten, die Lärm abstrahlen, sind geschlossen zu halten.

Hinweise zum Lärmschutz:

- Der Beurteilungspegel der von allen betrieblichen Anlagen – einschließlich des Kunden-, Firmen- und Lieferverkehrs – ausgehenden Geräusche darf an den jeweiligen, nächstgelegenen Immissionsorten weder allein noch in der Summenwirkung mit anderen Betrieben die in der TA Lärm unter Nr. 6.1 a), c), d) und e) vorgegebenen Immissionsrichtwerte von

tagsüber	70 dB(A)	im umgebenden Industriegebiet
nachts	70 dB(A)	
tagsüber	60 dB(A)	im weiter südwestlich gelegenen als Mischgebiet einzustufenden Außenbereich
nachts	45 dB(A)	
tagsüber	55 dB(A)	im weiter südöstlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet
nachts	40 dB(A)	
tagsüber	50 dB(A)	in den weiter südöstlich / südlich gelegenen Reinen Wohngebieten
nachts	35 dB(A)	

überschreiten.

- Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Richtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

- Lärmerzeugende betriebliche Anlagenteile und Maschinen sind unter Verwirklichung des derzeitigen Standes der Lärmschutztechnik zu betreiben und zu warten.
- Lärmbedeutsame Zu- und Abluftöffnungen von geräuschintensiven Anlagenteilen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen oder zu kapseln.
- Auf ein ausreichendes bewertetes Schalldämmmaß R'_w der Außenhaut-Bauelemente ist zu achten.

3. Bauaufsicht

3.1 Die statischen Unterlagen müssen rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Bauausführung muss nach der geprüften statischen Berechnung, sowie den dazugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichts erfolgen.

3.2 Mit der Baubeginnsanzeige bzw. der Nutzungsaufnahme sind die Bescheinigungen für Brandschutz I und II einzureichen. Die Abweichung der Abstandsflächen im Westen ist mit der Brandschutzbescheinigung I mit zu bescheinigen.

3.3 Auf dem Baugrundstück sind

17 PKW-Stellplätze auszuweisen.

Die Stellplätze sind Bestandteil des jeweilig zugehörigen genehmigten Vorhabens. Die Stellplätze sind im Gesamtstellplatznachweis (siehe Nachweis-Plan von 2015) zur Verfügung zu stellen.

3.4 Begehbare Flächen in, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren, wenn ein Höhenunterschied von mehr als 50 cm besteht.

Die nachfolgenden Auflagen (kursiv) wurden bereits im Bescheid vom 13.07.2015 (Zulassung zum vorzeitigen Beginn) festgesetzt und werden nur zur besseren Übersichtlichkeit nochmals aufgeführt. Diese Auflagen (3.5. und 3.6.) sind bereits bestandskräftig.

3.5 *Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage nach Maßgabe der genehmigten Pläne abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Grenzsteine bzw. amtliche Vermessungspunkte müssen freigelegt werden.*

Der Nachweis durch eine Einmessbescheinigung gem. Art. 68 Abs. 6 BayBO ersetzt die Schnurgerüstabnahme. Die Einmessbescheinigung ist durch einen verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 15 Satz 1 Nr. 1 SVBau zu erstellen und muss zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.

3.6 Die statischen Unterlagen müssen rechtzeitig (vor Baubeginn) der

Bauaufsicht zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Bauausführung muss nach der geprüften statischen Berechnung, sowie den dazugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichts erfolgen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Die zum Bestandteil der BImSchG-Genehmigung erklärten und mit dem Sichtvermerk der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 28.05.2015 versehenen tabellarischen Aufstellungen der VAWS-Anlagen (Anlage 12.4 bestehend aus 5 DIN A3 Seiten) sind bei Errichtung und Betrieb der VAWS-Anlagen verbindlich zu beachten.
- 4.2 Die mindestens neun teilweise mehrteiligen prüfpflichtigen VAWS-Anlagen der Gefährdungsstufe C sind mit allen Anlagenteilen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen nach der Bayerischen Anlagenverordnung VAWS auf Grundlage der in tabellarischer Form dargestellten Anforderungen in Anlage 12.4 überprüfen zu lassen. Darunter fällt auch die Umschlaganlage im Bereich der Anlieferung, wobei auch die alternative Rückhaltung im Rahmen der Regenwasser-Havarie in die Prüfung mit einzubeziehen ist.
- 4.3 Dem VAWS-Sachverständigen ist bei der Prüfung zur Inbetriebnahme der Anlagen der Nachweis der Beständigkeit der stoffundurchlässigen Flächen (Auffangwannenboden und teilweise – wände) gegenüber allen zum Einsatz kommenden Materialien / Medien vorzulegen (z.B. Eignung Chemiefliessen bei F2). Auch die Beständigkeit von Fugenabdichtungen bzw. von Schweißnähten ist dem VAWS-Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung nachzuweisen.
- 4.4 Sobald weitere VAWS-Anlagen oder wassergefährdende Stoffe einer höheren Wassergefährdungsklasse zu VAWS-Anlagen hinzukommen, wodurch sich die Einstufung der Anlage ändert, oder wenn Mengenschwellen, die zu einer höheren Einstufung führen, überschritten werden, ist dies möglichst vorab dem Landratsamt – Sachbereich Wasserrecht – und ggf. einem VAWS-Sachverständigen mitzuteilen, und die höheren Sicherheitsvorgaben sind dann unverzüglich umzusetzen.
- 4.5 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktion aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen auch bei nicht prüfpflichtigen VAWS-Anlagen eigenverantwortlich zu überwachen.
- 4.6 Im Rahmen des allgemeinen Gewässerschutzes und zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht ist vom Betreiber auch sorgfältig darauf zu achten, dass keine Wassergefährdung (z.B. Grundwassergefährdung) von wassergefährdenden Stoffen ausgeht, für die die Anlagenverordnung VAWS nicht anzuwenden ist (z.B. unterhalb der Bagatellgrenze). Unabhängig von den VAWS-

Anforderungen muss jede einwandige Anlage über eine stoffundurchlässige Fläche verfügen oder die Überwachung der Anlage muss so eng sein, dass Undichtigkeiten und ausgetretene wassergefährdende Stoffe rechtzeitig erkannt werden, bevor aus einem Eintrag in den Boden eine Umweltverschmutzung resultiert.

- 4.7 Anfallendes häusliches Abwasser ist an die betriebseigene Kläranlage anzuschließen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen wasserrechtlichen Genehmigung bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 4.8 Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung der Fa. Roche Diagnostics ist an die geplanten baulichen Erweiterungen anzupassen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen wasserrechtlichen Genehmigung bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Die nachfolgenden Auflagen (kursiv) wurden bereits im Bescheid vom 13.07.2015 (Zulassung zum vorzeitigen Beginn) festgesetzt und werden nur zur besseren Übersichtlichkeit nochmals aufgeführt. Diese Auflagen (4.9. bis 4.19.) sind bereits bestandskräftig.

- 4.9 *Der Antragsteller hat den Bau und den Betrieb aller geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den gelten Vorschriften (insbesondere §§ 62 und 63 WHG, bayerische Anlagenverordnung VAWS und Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010: „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdende Stoffen“), den allgemein anerkannten Regeln der Technik wie der TRwS 779 und den vorgelegten Unterlagen im Rahmen des BImSchG-Antrags mit Einrichtungsplänen zum Anlagenlayout vom Ing.-Büro Glatt aus Weimar vom 09.04.2015, mit berichtigtem Erläuterungsbericht aus Anlage 12 und weiteren dazu vorgelegten Beschreibungen auszuführen.*

- 4.10 *Der Boden in allen Bereichen im Gebäude 444, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, muss fest und stoffundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe erkannt und beseitigt werden können. Die Bodenbefestigung wie auch Abdichtungen müssen dauerhaft medienbeständig sein. Fugen müssen dauerhaft dicht und medienbeständig sein.*
- 4.11 *Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe weder auf unbefestigten Boden gelangen noch im Boden versickern können (z.B. außerhalb des Gebäudes); sie müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.*
- 4.12 *Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe, die geregelte Bauprodukte sind, bedürfen eines Übereinstimmungsnachweises mit der entsprechenden DIN-Norm oder Richtlinie bzw. einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (lt. Bauregelliste A Teil 1, z.B. auch Stahlauffangwannen bis 1000 Liter). Nicht geregelte Bauprodukte (z.B. Kunststofflagerbehälter) müssen einen Verwendbarkeitsnachweis wie z.B. ein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sein. Sicherheitsausrüstungen wie Leckagesonden und Überfüllsicherungen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (auch für eingesetzte Bodenabdichtungen nachzuweisen).*
- 4.13 *Da die vorgesehenen Wannen Nr. 101, 201, 301 und 401 zum Auffangen wassergefährdender Stoffe durch geplante Deckendurchbrüche nicht die Funktion eines ordnungsgemäßen Rückhalteriums erfüllen (entsprechend verhält es sich mit der über die Geschosse durchlaufenden Einbringöffnung in den Auffangwannen X04), sind entsprechend der Ankündigung von Herrn Tezlaff von der Fa. Roche vom 29.05.2015 überall ausreichend hohe stoffundurchlässig abgedichtete Aufkantungungen um die Deckendurchbrüche herum anzubringen.*
- 4.14 *Da das als Weiße Wanne geplante Kellergeschoss als letzte Barriere zur Aufnahme weiterer ausgelaufener wassergefährdender Stoffe dient (über das Fassungsvermögen der geplanten Einzelwannen hinaus und für spätere Ausbau Ebene 500...), ist auch die Einbringöffnung Technik auf Ebene 000 für eine erhöhte Rückhaltung dauerhaft stoffundurchlässig und medienbeständig auszubilden (mindestens stoffundurchlässige Brüstung mit angemessener Sicherheitshöhe). Auch der Anschluss der abgesetzten Aufzugsunterfahrten in der Stahlbetonbodenplatte ist dauerhaft stoffundurchlässig und medienbeständig auszubilden (insbesondere weil zusätzlich auftretende wassergefährdende Stoffe sich in diesen Räumen mit tiefstem Niveau sammeln würden).*
- 4.15 *Entsprechend den Ausführungen in der vorgelegten Vorprüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts müssen alle oberirdischen Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe vollständig über stoffundurchlässigen Boden verlaufen (ggf. erweiterte Herstellung von stoffundurchlässigen Flächen für Gewährleistung F1 erforderlich).*
- 4.16 *Beim Umgang mit wassergefährdenden festen Stoffen und wegen dem voraussichtlichen Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht mit Ge-*

währleistung eines ausreichenden Rückhaltevermögens mit Leckageerkennung (sekundäre Sicherheit), soweit Flüssigkeit austreten kann (z.B. aus Verflüssigungen, Anhaftungen,...) ist insbesondere Anhang 1 Nr. 4 der VAwS einzuhalten.

- 4.17 *Generell ist wegen dem voraussichtlichen Verzicht auf einen Ausgangszustandsberichts bei jeder VAwS-Anlage mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Gebäude 444 eine sekundäre Sicherheit zu gewährleisten.*
- 4.18 *Die Lagerung des Aushubmaterials sowie der Baugerätschaften hat außerhalb von bekannten Überschwemmungsbereichen des Brunnlesbachs oder Ringseegrabens zu erfolgen.*
- 4.19 *Erlaubnispflichtig ist das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser). Falls § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG eingehalten wird, entfällt für diesen Benutzungstatbestand die Erlaubnispflicht. Dies ist z.B. gegeben, wenn das Bauwerk nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut wird und eine nachteilige Beeinflussung der Gewässerbeschaffenheit durch die eingebrachten Stoffe ausgeschlossen werden kann.*

Es ist davon auszugehen, dass beim Baugrubenaushub Schicht- bzw. Grundwasser erschlossen wird, das abgeleitet werden muss. Dafür ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

5. Katastrophenschutz

- 5.1 Für das neue Gebäude muss ein Feuerwehreinsatzplan erstellt werden, der bei einem gemeinsamen Termin mit der Werkfeuerwehr Roche und der Freiwilligen Feuerwehr Penzberg besprochen wird.

Das neue Gebäude muss von den beiden Feuerwehren in einer gemeinsamen Übung beübt werden. Zur Menschenrettung (auch in den oberen Stockwerken) muss die Anfahrt und das Anlegen des Drehleiter-KfZ in jeden Fall gewährleistet sein.

Der erstellte Feuerwehreinsatzplan ist der Werkfeuerwehr Roche, der Freiwilligen Feuerwehr Penzberg und dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet 30 (Brand- und Katastrophenschutz) zuzusenden.

6. Abfall- / Bodenschutzrecht

Die nachfolgenden Auflagen (kursiv) wurden bereits im Bescheid vom 13.07.2015 (Zulassung zum vorzeitigen Beginn) festgesetzt und werden nur zur besseren Übersichtlichkeit nochmals aufgeführt. Diese Auflagen (6.1. bis 6.3.) sind bereits bestandskräftig.

- 6.1 *Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, die nicht geogen oder den Bergbauhalden zuzuordnen sind, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Dieser Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.*
- 6.2 *Sollte eine Verbringung des Materials auf anderen werkseigenen oder -nahen Flächen angedacht sein, so hat diese Verbringung in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen. Ansonsten ist der Bodenaushub ordnungsgemäß zu entsorgen. Vor Baubeginn ist dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim mitzuteilen, wie mit dem Aushubmaterial verfahren werden soll.*
- 6.3 *Der abgegrabene Boden aus dem Vorhaben ist in Haufwerken zwischenzulagern und nach LAGA PN 98 zu beproben. Die Auswertung der Analytik hat mit den Parametern der LAGA M 20 für die Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen zu erfolgen.*

Die Haufwerke sind so zu lagern, dass vor Auswertung der Analytik ein durch Sickersen und Auswaschen der Bodenbereiche mit Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Haufwerke die Auffälligkeiten aufweisen, sind auch nach der Beprobung gegen eindringendes Niederschlagswasser zu sichern.

7. Störfall-Verordnung

Die für die neue Anlage erforderlichen Mengen führen zu keiner Überschreitung der bisher angezeigten Mengenschwellen, die Lagerkapazitäten werden nicht erweitert – es gelten daher am Standort weiterhin die Grundpflichten der 12. BImSchV.

8. Allgemeines

- 8.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich 41.1.1, schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist beim Landratsamt Weilheim - Schongau, Sachbereich 41.1.1 die Schlussabnahme der Anlage zu beantragen.
- 8.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

Hinweise:

- Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Nach § 15 BImSchG ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen.
- Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 28.04.2015 beantragten Sie die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Chemieproduktionsgebäudes (Gebäude 444) auf dem Grundstück Fl.Nr.1226/2 der Gemarkung Penzberg sowie die Zulassung zum vorzeitigen Beginn.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Planunterlagen verwiesen.

An dem Verfahren haben wir die die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie die Sachgebiete Bauaufsicht, Katastrophenschutz, Technischer Umweltschutz und Wasserrecht (Fachkundige Stelle) des Landratsamtes beteiligt.

Die Stadt Penzberg hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 05.05.2015 zugestimmt.

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn wurde mit Bescheid vom 13.07.2015 genehmigt.

II.

1.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) zuständig.

2.

Bei einem Chemieproduktionsgebäude handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV und außerdem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG; § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.21 Spalte d des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, da die Anlage in Spalte c des Anhang 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.05.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind, lagen von Freitag, 22.05.2015 bis Montag, 22.06.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer Nr. 207 zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bei der o.g. Stelle während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Montag, 06.07.2015 schriftlich erhoben werden. Es hat keine Einsicht der Antragsunterlagen stattgefunden und es gab auch keine Einwendung gegen das geplante Vorhaben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war nicht durchzuführen, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und das Gesetz somit nicht anwendbar ist (§ 3 Abs. 1 UVPG).

Grundsätzlich ist vom Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen (§ 10 Abs. 1 a BImSchG). Aus Sicht der Behörde ist bei diesem Antrag der Bericht über den Ausgangszustand entbehrlich, da vom Antragsteller eine plausible Begründung für den Verzicht des Berichtes geliefert wurde (s. Ordner 4 Register 9 der Antragsunterlagen). Bei Einhaltung der Punkte 2 bis 4 des Registers 9, Ordner 4 der Antragsunterlagen sowie der festgesetzten Auflagen dieses Bescheides werden Einträge relevanter, gefährlicher Stoffe in den Untergrund durch zusätzliche technische Sicherheitsvorkehrungen verhindert. Durch diese Sicherheitsvorkehrungen können nach fachlicher Einschätzung Einträge relevanter, gefährlicher Stoffe in den Boden oder das Grundwasser während des Betriebszeitraumes ausgeschlossen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben war zu erteilen, weil unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides gewährleistet ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG

und die sich aus den Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Es ist sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen ist gewährleistet. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Dies ist aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden ersichtlich (§ 10 Abs. 5 BImSchG), die bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung der Anlage sowie bei Festsetzung der vorgeschlagenen Auflagen keine Einwendungen erhoben haben.

3.

Konzentrationswirkung der Genehmigung

Nach § 13 Satz 1 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u.a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

4.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf den §§ 6 und 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG). Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG).

Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung), Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 und Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten des Chemieproduktionsgebäudes 29.000.000 Euro netto und somit 34.510.000 Euro brutto. Für Investitionskosten von mehr als 25.000.000 Euro bis 50.000.000 Euro liegt die Gebühr bei **105.750 Euro** zuzüglich 3 ‰ der 25.000.000 Euro übersteigenden Kosten, also zuzüglich **28.530 Euro** (3 ‰ von 9.510.000).

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 Prozent des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.

Die Baugenehmigungsgebühr für das Gebäude 444 beträgt 17.622 Euro zuzüglich 2.530 Euro für die Abweichung von Abstandsflächen. An Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz sind somit **15.114 Euro** (75 Prozent von 20.152 Euro) zu erheben.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bzw. der fachkundigen Stelle verursachten Personalaufwand, mindestens jedoch um 250 Euro und höchstens um 2.500 Euro je Prüffeld zu erhöhen. Für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals und der fachkundigen Stelle fallen jeweils Gebühren in Höhe von 1.500 Euro an. Insgesamt beträgt die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 somit **3.000 Euro**.

Die Gebühr ermäßigt sich um 30 Prozent, wenn es sich um ein EMAS zertifiziertes Unternehmen handelt (Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 KVz). Die Gebühr verringert sich darum um 45.718,20 Euro (= 30 Prozent von 152.394 Euro) und beträgt **106.675,80 Euro**.

Die Erhebung der Auslagen (**726 Euro**) beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Verwaltungsreformgesetz –VwReformG vom 26.07.1997 (GVBl Nr. 16/1997, S. 311 ff.) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Wernberger